

**4. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung (VWKS) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 09.11.2021**

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i.V.m. §§ 10; 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1; 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769), hat der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

1. Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung (VWKS) erhält nachfolgende Fassung:

**„Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung (VWKS) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER**

Anlage nach § 8 VWKS

**1. Allgemeine Verwaltungskosten (incl. Verwaltungsgemeinkostenzuschlagssatz)**

1.1	Vervielfältigungen, Fotokopien aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, Statistiken Rechnungen u.a. je angefangene Seite	DIN A 4 DIN A 5	1,24 € 0,87 €
1.2	Druckstücke von Verbandssatzungen, Gebührenordnungen, Pläne und sonstige zweckverbands-eigenen Vordrucken je angefangene Seite		0,37 €
1.3	Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite		1,24 €
1.4	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut zwecks Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite		3,11 €
1.5	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen aus Plänen, Akten usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)		31,08 €
1.6	Bescheinigungen einfache Art		1,86 €
1.7	Bescheinigung bei besonderer Müheverwaltung und erheblichen Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als		12,43 € 37,29 €
1.8	Verwaltungskosten für Ausdrucke oder Dateierstellung von technischen Zeichnungen, Scannen verschiedener Medien je		
	Format	Maße in mm	Kosten pro Stück
	A 4	297 x 210	1,24 €
	A 3	297 x 420	2,49 €

A 2	420 x 594	4,97 €
A 1	594 x 841	9,94 €
A 0	841 x 1.189	19,89 €

## 2. Besondere Verwaltungskosten (incl. Verwaltungsgemeinkostenzuschlagssatz)

- 2.1 Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer öffentlicher Leistungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht andere Verwaltungskosten vorgeschrieben sind 20,00 € bis 1.000,00 €
- 2.2 Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer öffentlicher Leistungen auf Grund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung 20,00 € bis 1.000,00 €  
insbesondere:
- 2.2.1 Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang gemäß § 7 Abs. 1 WBS und §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 EWS
- 2.2.2 Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes und die Belieferung mit Wasser gemäß § 5 Abs. 1 WBS
- 2.2.3 Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 EWS
- 2.2.4 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers gemäß § 11 Abs. 2 WBS
- 2.2.5 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 14 Abs. 2 EWS
- 2.2.6 Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß §§ 14 Abs. 5 und 15 Abs. 5 EWS
- 2.2.7 Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß §§ 19 Abs. 6 und 7 EWS
- 2.2.8 Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 3 WBS
- 2.2.9 Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß §§ 24 Abs. 4 und 25 Abs. 3 EWS
- 2.3 Verwaltungskosten nach Zeitaufwand
- 2.3.1 Für nachfolgende öffentliche Leistungen werden Verwaltungskosten nach dem Zeitaufwand festgesetzt. Die Höhe der Verwaltungskosten ergibt sich im Einzelnen aus 2.3.2:
- Überprüfung von Trinkwasseranlagen, insbesondere Wasserzählerschacht, Grundstücksleitungen im privaten Bereich, Untersuchungen gem. TW – Verordnung,
  - Aufwand für Standrohrzähler / Brauchwasserzähler bzw. sonstige bewegliche Wasserzähler,
  - Untersuchungen des Abwassers gemäß § 21 Abs. 2 EWS entsprechend Nachweis,
  - Nachkontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich -kläranlagen, bei denen bei der turnusmäßigen Kontrolle Mängel festgestellt wurden, eine schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung erfolgte und die Nachkontrolle notwendigerweise angekündigt wurde,
  - Aufwand für Standortstellungennahmen,
  - Aufwand für die Standortbeurteilung / Anschlussbearbeitung.
- 2.3.2 Verwaltungskosten für regelmäßige Tätigkeit
- für ingenieurtechnisches Personal  
je ¼ Stunde 13,93 €

b) für Meister je ¼ Stunde	13,45 €
c) für Sachbearbeiter und Arbeiter je ¼ Stunde	9,72 €
Für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden erfolgt zu a) bis c) ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. der Kosten nach a) bis c) mindestens	10,00 €
2.4 Pauschalverwaltungskosten	
2.4.1 Verwaltungskosten für Standrohrzähler / Brauchwasserzähler bzw. sonstige bewegliche Wasserzähler pro Tag	3,11 €
Kaution	100,00 €
(Verbrauchsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen GS-WBS bzw. GS-EWS berechnet)	
2.4.2 Kilometerpauschalen:	
- PKW	0,67 €
- Kleintransporter	1,09 €
- LKW	1,94 €
2.4.3 Neueintragung von Installationsunternehmen in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes	62,16 €
2.4.4 Neueintragung von Installationsunternehmen, die schon bei anderen Versorgungsunternehmen eingetragen sind	31,08 €
3. Der Verwaltungsgemeinkostenzuschlagssatz wird mit 24,31 % festgesetzt. Er ist in den vorstehend benannten Kosten (außer Punkt 2.4.1 – Kaution) enthalten.“	

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 09.11.2021

Zweckverband für Wasserversorgung  
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer  
Verbandsvorsitzender                    -DS-

### **3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung (VWKS) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 06.12.2019**

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), i.V.m. §§ 10; 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 1; 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), hat der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (VWKS) vom 11. 09. 2007 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 17. 11. 2007, Nr. 02/07), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung des Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 10. 12. 2014 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 22. 12. 2014, Nr. 2/2014) erhält folgende Fassung:

1. In Nr. 3 der Anlage nach § 8 VWKS werden die Worte „für 2018“ gestrichen.

#### **Artikel II**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 06.12.2019

Zweckverband für Wasserversorgung  
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

## **2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung (VWKS) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 08.12.2017**

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), i.V.m. §§ 10; 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), der §§ 1; 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), hat der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

1. § 18 Satz 3 wird aufgehoben.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 08.12.2017

Zweckverband für Wasserversorgung  
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

## **1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung (VWKS) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 12.12.2016**

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), i.V.m. §§ 10; 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242), der §§ 1; 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531),

hat der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

2. § 2 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 2 Sachliche Verwaltungskostenfreiheit**

Verwaltungskostenfrei sind öffentliche Leistungen, die

- (1) im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- (2) vom Zweckverband in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat, oder
- (3) einfache, mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien.“

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 12.12.2016

Zweckverband für Wasserversorgung  
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

#### **Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (VWKS) – vom 10.12.2015**

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), i.V.m. §§ 10; 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), der §§ 1; 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVw-KostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), hat der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

- (1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen und sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit in Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes erbracht werden, erhebt der Zweckverband auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungskosten.
- (2) Verwaltungskosten, die auf Grund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

## **§ 2**

### **Sachliche Verwaltungskostenfreiheit**

Verwaltungskostenfrei sind öffentliche Leistungen, die

- (4) im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,  
oder
- (5) vom Zweckverband in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

## **§ 3**

### **Persönliche Verwaltungskostenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungskosten sind befreit:
  1. das Land,
  2. die Bundesrepublik Deutschland, und die anderen Länder, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
  3. die kommunalen Körperschaften, wenn die Kosten nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße verursacht wurden,
  4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

## **§ 4**

### **Verwaltungskosten in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, werden Verwaltungskosten bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so werden keine Verwaltungskosten erhoben.
- (2) Hat der Zweckverband eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, werden Verwaltungskosten bis zu der Höhe erhoben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Sind für eine solche Amtshandlung Verwal-

tungskosten nicht vorgesehen oder wäre sie Verwaltungskostenfrei, werden Verwaltungskosten bis zu 2.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, wird bis zu 75 von Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Verwaltungskosten erhoben. Erfolgt die Verwaltungskostenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrages entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 betragen die Verwaltungskosten mindestens 20 Euro. Hatte der Zweckverband mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung Verwaltungskostenfrei, werden keine Verwaltungskosten erhoben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so werden Verwaltungskosten bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

## **§ 5**

### **Verwaltungskostengläubiger**

Verwaltungskostengläubiger ist der Zweckverband.

## **§ 6**

### **Verwaltungskostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
  1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  2. wer die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

## **§ 7**

### **Entstehen der Verwaltungskostenschuld**

- (1) Die Verwaltungskostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang im Zweckverband, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschalverwaltungskosten entsteht die Verwaltungskostenschuld mit der Genehmigung des Antrages.



- (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages bzw. mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

## **§ 8 Kostenbemessung**

- (1) Die Höhe der Verwaltungskosten richtet sich nach dem als Anlage zur Verwaltungskostensatzung beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Verwaltungskosten sind nach dem Zeitaufwand zu berechnen
1. in den Fällen, in denen diese Satzung dies vorsieht,
  2. wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit den Verwaltungskosten nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften wird nicht berechnet.

## **§ 9 Rahmenverwaltungskosten**

Rahmenverwaltungskosten werden durch einen Mindest- und Höchstsatz im Kostenverzeichnis bestimmt.

Die Bemessung der Verwaltungskostensätze erfolgt

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem auf die Durchführung der öffentlichen Leistung entfallenen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand.

## **§ 10 Pauschalverwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen können auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschalverwaltungskosten sind im Voraus festzusetzen.

## **§ 11 Auslagen**

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht Bestandteil der im Kostenverzeichnis enthaltenen Verwaltungskostensätze sind, werden gesondert in tatsächlicher Höhe erhoben.
- (2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung verwaltungskostenfrei ist.

## **§ 12 Verwaltungskostenentscheidung**

- (1) die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Folgenden Mindestinhalt muss die Verwaltungskostenentscheidung enthalten:
  1. den Zweckverband als verwaltungskostenerhebende Behörde,
  2. den Verwaltungskostenschuldner,
  3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
  4. die als Verwaltungskosten und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
  5. wo, wann und wie die Verwaltungskosten und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.  
Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Verwaltungskosten maßgebliche Wert der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (4) Vor der endgültigen Festsetzung der Verwaltungskosten ist die Summe der erstattungsfähigen Auslage im Sinne des § 11 festzusetzen. Nach Maßgabe des Abs. 1 sind die Verwaltungskosten und Auslagen jeweils getrennt festzusetzen.

### **§ 13**

#### **Fälligkeit, Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Säumniszuschlag**

- (1) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig.
- (2) Der Zweckverband kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und / oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen.
- (3) Werden Verwaltungskosten oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben. Zur Berechnung der Säumniszuschläge wird auf das Thüringer Verwaltungskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

### **§ 14**

#### **Billigkeitsregelungen**

- (1) Der Zweckverband kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung der Forderungen auf Zahlungen von Verwaltungskosten und Auslagen und sonstige Nebenleistungen des Zweckverbandes gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1, 222, 227 Abs. 1 und 261 der Abgabenordnung.

## **§ 15 Vollstreckung**

Rückständige Verwaltungskosten aus öffentlichen Leistungen nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 16 Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.  
Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zur Zahlung von Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Zahlungspflicht nicht aufgehoben.

## **§ 17 Mehrwertsteuer**

Zu den Verwaltungskosten im Bereich Trinkwasser wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 18 Verwaltungsgemeinkosten**

Zu den Verwaltungskosten, die nicht für Leistungen der Verwaltung des Zweckverbandes RENN-STEIGWASSER festgesetzt werden, werden zusätzlich Verwaltungsgemeinkosten erhoben. Diese berechnen sich entsprechend des Verwaltungsgemeinkostenzuschlagssatz, der anhand des jeweilig letzten Jahresabschlusses des Zweckverbandes ermittelt wird. Dieser Verwaltungsgemeinkostenzuschlagssatz ist im jährlich anzupassenden Verwaltungskostenverzeichnis zu benennen.

## **§ 19 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (VWKS) vom 11.09.2007 zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung des Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENN-STEIGWASSER (VWKS) vom 10.12.2014 außer Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 10.12.2015

Zweckverband für Wasserversorgung  
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer  
Verbandsvorsitzender

-DS-